

Beratungsfolge				
Name des Ausschusses bzw. Gemeinderat	Sitzung am	TOP	Ausschuss/Gemeinderat hat * empfohlen * beschlossen * zurück verwiesen	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeinderat	27.11.2025	4		öffentlich

Thema

Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Großdubrau

Beschlussstext:

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 12.11.2025 und der heutigen Beratung, die Polizeiverordnung der Gemeinde Großdubrau im Wortlaut der Anlage I neu zu fassen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14 + Bürgermeister
davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkungen: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war ... Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Großdubrau, den 28.11.2025

Hardy Glausch
Bürgermeister

Siegel

Haushaltsmäßige Veranschlagung

Haushaltswaren im -Produkt

-Kostenstelle

-Konto

-Maßnahme

Bearbeitungsvermerk:

veröffentlicht am:

Ausgabe Bautzen:

im Elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau gemäß Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 22.03.2024

Gemeinde Großdubrau
Ernst-Thälmann-Straße 9
02694 Großdubrau

Großdubrau, den 18.11.2025

Bearbeiter: Uta Eckstädt

Sitzung des Gemeinderates 27.11.2025

öffentlicher Teil

Beratungsgegenstand TOP 4

Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Großdubrau.

Inhalt der Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses vom 12.11.2025 und der heutigen Beratung, die Polizeiverordnung der Gemeinde Großdubrau im Wortlaut der Anlage I neu zu fassen.

Erläuterungen

Die derzeit gültige Polizeiverordnung wurde am 28.11.2019 durch den Gemeinderat nach damaliger Mustersatzung beschlossen. Aus der praktischen Handhabung ergab sich nunmehr neben Konkretisierungsbedarf in einzelnen Punkten auch die Notwendigkeit, rechtliche Unzulänglichkeiten zu eliminieren.

Daher beschloss der Gemeinderat am 24.11.2024 eine neue Polizeiverordnung - s.a. Beratungen im vergangenen Herbst. Dieser Entwurf wurde durch die Fachaufsicht im Vorfeld der Beschlussfassung inhaltlich nicht beanstandet.

Die Polizeiverordnung ist seitens des Ordnungsamtes des LRA BZ als Fachaufsicht genehmigungspflichtig. Mit Schreiben vom 05.12.2024 wurden die Unterlagen daher dem LRA Bautzen, Ordnungsamt und Rechts- und Kommunalamt, übergeben. Per Mail vom 16.10.2025 wurde uns nach mehrmaligen Nachfragen mitgeteilt, dass die getroffene Regelung zum Inkrafttreten (per 01.01.2025) formell nicht in Ordnung ist, da zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Genehmigung durch die Fachaufsicht vorlag (und die Genehmigungsfiktion noch nicht eintrat).

Wir sind daher aufgefordert, den §16 entsprechend zu ändern und die in 2024 beschlossene Verordnung aufzuheben. Telefonisch wurden wir am 04.11.2025 vom Ordnungsamt auf redaktionelle Fehler hingewiesen. Beigelegt finden Sie den Arbeitsstand vom 05.11.2025, welcher die 2024 beschlossene Fassung nur in den gelb markierten Passagen ändert.

Mit Beschlussfassung bevollmächtigt der Gemeinderat den Bürgermeister, diesen Verordnungsentwurf der Fachaufsicht zur Genehmigung vorzulegen, ihn auszufertigen und laut Bekanntmachungssatzung bekannt zu geben. Das Inkrafttreten am 01.04.2026 stellt auf die Genehmigungsfiktion ab.

Finanzierung

Haushaltsmäßige Veranschlagung			
im	-Produkt	-Kostenstelle	-Konto

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht erkennbar.


Hardy Glausch, Bürgermeister

Anlage 1
Anlage 2

- PolizeiVO vom 05.11.2025
- VA 19/11/2025

Gemeinde Großdubrau



Polizeiverordnung der Gemeinde Großdubrau

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor
öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

(PolizeiVO)

Die Gemeinde Großdubrau erlässt auf Grund der §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Gemeinderates vom () folgende Polizeiverordnung (PolizeiVO):

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Gemeinde Großdubrau mit allen Ortsteilen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßensymbole, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Stickern oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§	4	Gefahren	durch	Tiere
----------	----------	-----------------	--------------	--------------

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier - insbesondere auf Zuruf - gehorcht. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Fütterungsverbot

Es ist verboten, Tauben oder verwilderte Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von, die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- die Pflege des Rasens,
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen
- das Bearbeiten des Bodens
- das Freischneiden
- das Hämmern,
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Matratzen.
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung – 32. BlmSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,

2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenen Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebräuch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,

3. die Notdurft zu verrichten,

4. zu nächtigen oder zu lagern,

5. Gegenstände aller Art wegzwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 10 **11** Abs.2 **3**.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. **Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.**

§	12	Abbrennen	offener	Feuer
----------	-----------	------------------	----------------	--------------

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem, unbehandeltem Holz mit maximal 1,00 m Flammenhöhe in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(4) Hexen-, Oster- oder Friedensfeuer sowie weitere, eindeutig regional als Brauchtumspflege einzustufende Ereignisse mit Abbrand von Feuern außerhalb der in Absatz (2) geregelten Sachverhalte sind unabhängig vom Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung im öffentlichen oder privaten Raum grundsätzlich genehmigungspflichtig.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 13 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummierter ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäude-ecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert, beklebt, foliert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, mit Stickern beklebt oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 6 Tauben oder verwilderte Haustiere füttert,
8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchführt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
12. entgegen § 10 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
13. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 11 **Abs.1** Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bittelt, entgegen § 11 **Abs.1** Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, entgegen § 11 **Abs.1** Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 11 **Abs.1** Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert, entgegen § 11 **Abs.1** Nr. 5 Gegenstände weg wirft oder ablagert,
14. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
15. entgegen § 12 Abs. 2 außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Koch-, Grill- und Wärmefeuер mit nassem oder behandeltem Holz oder mit mehr als 1,00 m Flammenhöhe oder in unbefestigten Feuerstätten betreibt oder das Feuer so abbrennt, dass eine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht,

16. entgegen § 12 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine – die Erlaubnis begründende - Auflage ein Feuer abbrennt,
17. entgegen § 12 Abs. 4 Hexen-, Oster- oder Friedensfeuer im öffentlichen oder privaten Raum ohne Genehmigung abbrennt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
19. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 13 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des SächsPBG mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt nach Genehmigung durch die Fachaufsichtsbehörde und nach ihrer Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau am 01.04.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Großdubrau in der Fassung vom 29.11.2019 außer Kraft.

(3) Die am 28.11.2024 beschlossene und mit Amtsblatt vom 04.12.2024 bekannt gemachte Polizeiverordnung wird aufgehoben.

Großdubrau, den

Ortspolizeibehörde
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz genannten Frist
 - a) die Rechtaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gemeinderat Großdubrau

Beschluss-Nr. VA 19/11/2025

Beratungsfolge				
Name des Ausschusses bzw. Gemeinderat	Sitzung am	TOP	Ausschuss/Gemeinderat hat * empfohlen * beschlossen * zurück verwiesen	öffentlich / nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.11.2025	5	empfohlen	öffentlich

Thema

Beratung und Beschlussempfehlung zur Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Großdubrau

Beschlussstext:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt aufgrund der Ergebnisse der Vorberatung und der heutigen Lesung, die Polizeiverordnung der Gemeinde Großdubrau im Wortlaut der Anlage I neu zu fassen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses: 7 + Bürgermeister

davon anwesend: 8

Ja - Stimmen: 8

Nein - Stimmen: 0

Stimmennthaltungen: 0

Bemerkungen: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war kein Mitglied des Verwaltungsausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Großdubrau, den 13.11.2025



Hardy Glausch
Bürgermeister

Haushaltsmäßige Veranschlagung
im **-Produkt** **-Kostenstelle** **-Konto**

Bearbeitungsvermerk:

veröffentlicht am: Amtsblatt Großdubrau:
im Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau gemäß Bekanntmachungssatzung der Gemeinde
Großdubrau vom 23.03.2024